



Dieses Formular kann unter
<http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de>
heruntergeladen oder per Mail angefordert werden: epivision@bag.admin.ch.

Vernehmlassungsnehmer/in:

Totalrevision Epidemiengesetz Fragenkatalog für die Vernehmlassung

Wir sind Ihnen dankbar, dass Sie sich zusätzlich zu Ihrer allgemeinen Stellungnahme zum Gesetzesentwurf auch zu den folgenden Neuerungen und Fragen speziell äussern, insbesondere dort, wo Sie direkt betroffen sind oder wo Sie es als sinnvoll erachten. Bitte benutzen Sie dazu diesen Fragebogen.

1. Die Artikel 5 und 6 bringen eine verfassungsgerechte Regelung von Artikel 10 des geltenden Epidemiengesetzes (EpG). Das revidierte Gesetz definiert eine **besondere Lage** (Art. 5) und verankert die verfassungsmässige Kompetenz des Bundesrates (Art. 6), in **ausserordentlichen Situationen** Polizeinotverordnungsrecht zu erlassen (Art. 185 Abs. 3 BV). Es wird geregelt, wann eine besondere Lage vorliegt, die den Bundesrat zur Anordnung von spezifischen, im Gesetz umschriebenen Massnahmen berechtigt. Genügen diese Konkretisierungen von Artikel 10 des geltenden EpG?

Ihre Antwort:

2. Die **nationalen Ziele und Strategien** sollen nach Artikel 3 **vom Bund nach Anhörung der Kantone** bestimmt werden. Sind damit die kantonalen Interessen genügend berücksichtigt?

Ihre Antwort:

3. Zur Förderung der Zusammenarbeit wird ein Koordinationsorgan von Bund und Kantonen eingesetzt (Art. 54). Der Bundesrat kann zudem für die Dauer einer besonderen oder ausserordentlichen Lage einen Krisenausschuss einsetzen, der ihn berät und unterstützt (Art. 55). In diesen Organen sind Bundesstellen, die Kantone, die Wirtschaft und bedarfsweise weitere Fachpersonen vertreten.

- a) Halten Sie die Einsetzung eines **ständigen Koordinationsorgans** unter Führung des Bundes für richtig? Wer sollte darin vertreten sein?

Ihre Antwort:

- b) Halten Sie es für richtig, dass der Bundesrat bei Bedarf einen **Krisenausschusses** einsetzt?

Ihre Antwort:



4. Artikel 29 definiert im Grundsatz die **Voraussetzungen der Einschränkung der Grundrechte** im Zusammenhang mit der Anordnung einer medizinischen Überwachung, Quarantäne und Absonderung, Untersuchung und Behandlung. Gibt der Grundsatz den Kantonen eine genügende Rechtsgrundlage zum Ergreifen von Massnahmen?

Ihre Antwort:

5. Es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, verpflichtet werden kann, sich einer **ärztlichen Behandlung** zu unterziehen, wenn die Verhütung der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit nicht anders möglich ist (Art. 35). Gibt der Artikel den Kantonen eine genügende Rechtsgrundlage zum Ergreifen von Massnahmen?

Ihre Antwort:

6. Die Kantone erhalten in Artikel 39 neu die Kompetenz, **Massnahmen gegenüber der Bevölkerung** zu ergreifen. Gibt der Artikel den Kantonen dazu eine genügende Rechtsgrundlage?

Ihre Antwort:

7. Der Zweckartikel (Art. 2) beschreibt, wie der Schutz des Menschen erreicht werden soll. Das Gesetz will neu **Personen, Bevölkerungsgruppen und Institutionen befähigen, zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten aktiv beizutragen** (Art. 2 Bst. c und Art. 7). Weitere Artikel beschreiben die Massnahmen dazu (insbesondere Art. 8, Art. 9, Art. 41, Art. 49, Art. 50, Art. 75). Wie beurteilen Sie diese Neuerung?

Ihre Antwort:

8. Als Vollzugsorgane tragen die Kantone gemäss Artikel 66 die **Kosten für Massnahmen gegenüber einzelnen Personen** (Art. 31 – 36), soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, sowie für die **epidemiologischen Abklärungen** nach Art. 16 Abs. 1. Erachten Sie dies als richtig?

Ihre Antwort:

9. Artikel 63 regelt die **Entschädigung für den Schaden aufgrund behördlicher Massnahmen** (Quarantäne, Absonderung, medizinische Überwachung usw.). Zu den Folgeschäden gehören: Erwerbsausfall, entgangener Gewinn sowie weitere Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der angeordneten Massnahme stehen.

- a) Artikel 63 sieht vor, dass die Schäden von derjenigen Behörde entschädigt werden können, welche die Massnahmen anordnet (Bund oder Kantone). Erachten sie dies als richtig?

Ihre Antwort:

- b) Artikel 63 sieht vor, dass eine (Billigkeits-)Entschädigung dann gewährt werden kann, wenn der von einer Individualmassnahme Betroffene, dessen Schaden nicht anderweitig gedeckt wird (Arbeitgeber, Krankenversicherung, Sozialversicherungen usw.), ohne Entschädigung in eine wirtschaftliche oder soziale Notlage geraten würde. Erachten sie dies als richtig?



Ihre Antwort:

10. Bestimmte **Präventionsmassnahmen**, die zur Verhütung einer Krankheitsübertragung aus der Sicht der öffentlichen Gesundheit sinnvoll sein können, sind nicht im Leistungskatalog der Krankenpflege-Leistungsverordnung enthalten. Wer sollte Ihrer Meinung nach die **Kosten für Impfungen** im Interesse der öffentlichen Gesundheit tragen?

Ihre Antwort:

*Bitte richten Sie dieses Formular gemeinsam mit Ihrer allgemeinen Stellungnahme bis zum **31. März 2008** an:
Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Übertragbare Krankheiten, 3003 Bern oder per E-Mail:
epivision@bag.admin.ch*